

gemeiner: über die Vorlage des Berichts zu sprechen? wenn dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Referent Abg. v. König: Ich habe im Allgemeinen nur sehr wenig zu bemerken, weil ich mit Dem, was von den geehrten Rednern geäußert worden ist, im Ganzen nur einverstanden sein kann. Die Staatsregierung ist jedenfalls von einer höchst wohlmeinenden Absicht, sowohl gegen den Advocatenstand, als auch gegen Diejenigen, welche in die Lage kommen, advocatorische Hilfe in Anspruch zu nehmen, geleitet worden, als sie den gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Die Punkte, welche hierbei von ganz besonderer Wichtigkeit sind, wurden bereits im allgemeinen Theil des Berichts hervorgehoben. Die Deputation darf sich das Zeugniß geben, daß sie von denselben Ansichten, wie die Staatsregierung, bei ihren Berathungen geleitet worden ist, und daß sie die Hebung und bessere Stellung des Advocatenstandes bei ihren Anträgen im Auge behalten hat. Sie ist überzeugt, daß ein zuverlässiger und ehrenhafter Advocatenstand zu den vorzüglichen Trägern der Rechtsordnung im Staate gehört und daß über die Unentbehrlichkeit dieses Standes bei unsern gegenwärtigen Civilisations- und Verkehrsverhältnissen kaum ein Zweifel stattfinden kann. Dies ist auch in den allgemeinen Motiven, die dem Entwurfe beigegeben sind, klar nachgewiesen. Unerläßlich mußten dagegen auch der Deputation Vorschriften und Maßnahmen erscheinen, welche geeignet sind, die gute Ordnung aufrecht zu erhalten und gegen Mitglieder des Advocatenstandes einzuschreiten, welche sich des in sie gesetzten Vertrauens unwürdig gemacht haben sollten. Die wirklich pflichtgemäßen und ehrenhaften Advocaten können sich dadurch in keiner Weise berührt fühlen, sie können, meiner Ueberzeugung nach, nur dabei gewinnen, wenn Mittel an die Hand gegeben sind, gegen weniger würdige Mitglieder ihres Standes streng einzuschreiten. Sie können an derartigen Vorschriften um so weniger Anstoß nehmen, als sich ja voraussetzen läßt, daß dieselben, wenn sie Gesetzeskraft erhalten, mit Einsicht und mit Rücksicht auf die jedesmaligen Verhältnisse werden gehandhabt werden. Auf das Einzelne, was vorläufig zur Sprache gebracht worden ist, gehe ich jetzt nicht ein; es wird sich dazu bei der Detailberathung Gelegenheit bieten.

Präsident Dr. Haase: Wir können nun zum Vortrag des speciellen Theils des Berichts übergehen.

Referent Abg. v. König:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. erlassen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende

Advocatenordnung.

Cap. I.

Amt der Advocaten und Ernennung zu demselben.

§. 1.

Der Advocat ist berufen, in Angelegenheiten, deren

zweckmäßige Besorgung Rechtskenntnisse voraussetzt, Diejenigen, welche sich deshalb an ihn wenden, durch Wort und Schrift vor Gerichten und andern öffentlichen Behörden zu vertreten, nicht minder denselben sowohl in den vor öffentlichen Behörden zu betreibenden als auch in den nicht vor solchen anhängigen Geschäften Rechtsbeistand zu gewähren.

Die Motiven lauten:

Zu §. 1.

Es muß zwar vorausgesetzt werden, daß jeder Staatsunterthan die Gesetze kenne, nach denen er sein Verhalten zu regeln hat. Allein bei erhöhtem Culturstande und der daraus sich ergebenden Verwicklung der Verhältnisse des privaten wie des öffentlichen Lebens wird die Kenntniß des Rechtes zur Wissenschaft, welche sich nur durch langes, mühsames Studium erwerben läßt, daher nicht mehr Eigenthum jedes Einzelnen sein kann. Soll dieser durch seine Rechtsunkenntniß nicht zu Schaden kommen, so muß ihm die Gelegenheit geboten sein, Belehrung über das Recht erlangen und für Geschäfte, zu deren zweckmäßiger Besorgung eine wissenschaftliche Kenntniß des Rechtes nöthig ist, einen damit ausgerüsteten Berather, Vertreter oder Beistand finden zu können. Wäre es Jedem erlaubt, sich in rechtlichen Angelegenheiten zu einem solchen aufzuwerfen, so würde dies zur Folge haben, daß der Unerfahrene oft in großen Schaden gerieth und eine allgemeine Rechtsunsicherheit entstände. Der Staat hat daher nothwendig Diejenigen zu bezeichnen, an welche der eines Rechtsbeistandes Bedürftige sich mit Vertrauen wenden kann, aber auch zugleich darüber zu wachen, daß der Rechtsbeistand nur von diesen gewährt wird. So muß denn der Advocatenstand, wenn er seine Bestimmung wirklich erfüllen soll, nothwendig ein geschlossener Stand sein.

Der Ausdruck: „Rechtskenntnisse“ ist in dem Sinne gebraucht worden, welchen die sächsische Gesetzesprache damit verbindet. Nach der Verordnung vom 31. Juli 1839, die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf mehrere Bestimmungen des Criminalgesetzbuches betreffend, und nach Art. 339 des Strafgesetzbuches ist unter Rechtskenntniß die wissenschaftliche Kenntniß nicht bloß des Privatrechtes, sondern auch des öffentlichen Rechtes zu verstehen.

Der Bericht sagt:

Zum Einzelnen übergehend, hat die Deputation vorauszuschicken, daß sie diejenigen Paragraphen, welche im Nachfolgenden nicht besonders berührt worden sind, unverändert, alle übrigen hingegen mit den dabei erwähnten Anträgen und Zusätzen der geehrten Kammer zur Annahme empfiehlt. Im Besondern hat sie Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Der Beruf des Advocaten wird hier in allgemeiner Umriß bezeichnet. Er umfaßt gleichzeitig den nach der Verfassung mancher andern Länder und früher auch in Sachsen getrennten Geschäftskreis der Procuratoren (Anwälte) und des eigentlichen Advocaten (Rechtsconsulenten). Auf die zuerst gedachte Seite der Thätigkeit bezieht sich insbesondere die erste Hälfte des Paragraphen bis zu dem Worte „vertreten,“ auf die andere das Nachfolgende bis zum Schlusse. Unter den Worten, „Rechtsbeistand zu gewähren,“ ist namentlich das „Raththeilen“ in Rechtsfachen und die Anfertigung von processualischen und andern zur